

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 25 | ausgegeben am 20. Mai 2021

**Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der  
Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

vom 30. Juni 2020

## **Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat nach Beratung in seinen Sitzungen vom 4. Mai 2020 und 30. Juni 2020 folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen

### Artikel 1

#### Änderung der Geschäftsordnung

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### **§ 7a Video- und Telefonkonferenzen**

(1) In Notsituationen können Sitzungen in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. Als Notsituationen im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, unverhältnismäßig oder unzulässig sind. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die oder der Vorsitzende.

(2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Verfahrensordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.

(3) Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen soll zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen. Die Einwahldaten sollen spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladungen und weiteren Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems sowie eines geeigneten Übermittlungsformats obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitteilen kann. Kommt aus technischen Gründen eine erfolgreiche Verbindung bei einer Videokonferenz bei einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern nicht beziehungsweise nur mit Verbindungsabbrüchen zustande, so ist eine Sitzungsteilnahme auf telefonischem Weg möglich. Entsprechend ist eine virtuelle oder telefonische Teilnahme einzelner Gremienmitglieder an Sitzungen ausnahmsweise möglich, die nicht in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Ob ein Ausnahmefall und damit ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet die oder der Vorsitzende. Ferner soll eine virtuelle oder telefonische Teilnahme durch das betroffene Mitglied zehn Tage vor der Sitzung angemeldet werden.

(5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Dies ist einzeln beim Namensaufruf zu bestätigen.

(6) Bei Abstimmungen hat sich die oder der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann die oder der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können.

(7) Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde.

(8) Absatz 7 findet auf Wahlen in den Gremien entsprechende Anwendung.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juni 2020

gez. Dr. Elke Luise Barnstedt  
Vorsitzende des Hochschulrats

Für die Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, den 19. Mai 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor